



Impulse aus der Praxis

LEITFADEN VORBEREITUNG VON PFLEGEELTERN AUF DIE ÜBERNAHME DER VORMUNDSCHAFT

***Ergebnisse der Praxisreflexion „Ehrenamtliche Einzelvormundschaften
für Kinder und Jugendliche in der Pflegekinderhilfe“ (2020)***

Beteiligte:

17 Fachkräfte aus Jugendämtern und von freien Trägern

Moderiert und begleitet von:

Dr. Miriam Fritsche und Regina El Zaher

Die Praxisreflexion fand statt im Rahmen des Projekts „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten“ (2020), durchgeführt vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. und gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

LEITFADEN VORBEREITUNG VON PFLEGEELTERN AUF DIE ÜBERNAHME DER VORMUNDSCHAFT

Inhalt

1.	Reflexion der Übernahme der Vormundschaft durch Pflegeeltern	2
1.1.	Was ist eine Vormundschaft / Pflegschaft?	3
1.2.	Welche Handlungsfelder gibt es in der Vormundschaft?	4
1.3.	Wie können Pflegeeltern Vormund oder Pfleger werden?	6
1.4.	Welche Unterstützung und welche zusätzlichen Pflichten habe ich als Vormund?	8
1.5.	Vorbereitung der Übernahme der Vormundschaft – was ist zu tun?	9
2.	Anlage	10
2.1.	Gesetzestexte	10
2.2.	Praxisbeispiele Elterliche Sorge	13

1. Reflexion der Übernahme der Vormundschaft durch Pflegeeltern

Wenn Pflegeeltern Interesse haben, die Vormundschaft oder Pflegschaft für ein Pflegekind zu übernehmen, ist dies eine wichtige Entscheidung, die gründlich überlegt werden muss, weil sie ein Mehr an Verantwortung für die Pflegeeltern bedeutet und Veränderungen im Hilfesystem mit sich bringt.

Vorgeschlagen wird, die Reflexion auf der Basis von 5 Leitfragen mit den Pflegeeltern zu reflektieren:

- Was ist eine Vormundschaft / Pflegschaft?
- Welche Handlungsfelder gibt es in der Vormundschaft / Pflegschaft?
- Wie können Pflegeeltern Vormund oder Pfleger werden?
- Welche Unterstützung und welche zusätzlichen Pflichten habe ich als Vormund oder Pfleger?
- Was ist bei der Übernahme der Vormundschaft / Pflegschaft konkret zu tun?

Im Folgenden wird zu jeder Leitfrage ein Überblick gegeben, welche Aspekte mit Pflegeeltern vor der Übernahme einer Vormundschaft geklärt werden sollten. Sie werden durch Leitfragen für das Gespräch und Praxisbeispiele ergänzt.

1.1. Was ist eine Vormundschaft / Pflegschaft?

Elterliche Sorge ist die Pflicht und das Recht, in Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen für sie verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen.

Der Sorgeberechtigte ist damit derjenige, der letztendlich die Entscheidungen für ein Kind trifft und es rechtlich vertritt.

Ein Vormund übernimmt die elterliche Sorge, wenn Eltern hierzu nicht oder nicht mehr in der Lage sind. Die elterliche Sorge kann dann ganz oder teilweise auf den Vormund übertragen werden. Einen Sorgeberechtigten, der nur Teile der elterlichen Sorge hat, nennt man nicht Vormund, sondern Pfleger.

Ein Vormund hat also immer die gesamte elterliche Sorge, ein Pfleger hat nur Teile der elterlichen Sorge, bspw. Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht Anträge zu stellen oder die Gesundheitspflege.

Leitfragen für die Beratung von Pflegeeltern:

- Was verändert sich, wenn Sie die elterliche Sorge ganz oder teilweise übernehmen:
 - Was verändert sich für Sie? Was macht die Übernahme der Vormundschaft mit Ihnen?
 - Was verändert sich für Ihr Pflegekind? Was macht die Übernahme der Vormundschaft mit dem Pflegekind?
 - Was verändert sich für die leiblichen Eltern? Was macht die Übernahme der Vormundschaft mit den leiblichen Eltern?
 - Was verändert sich für das Jugendamt? Was macht die Übernahme der Vormundschaft mit dem Jugendamt?
- Ist jetzt der richtige Zeitpunkt für die Übernahme der Vormundschaft? Warum?
- Gab es Situationen, in denen Sie bisher zufrieden waren, dass Sie die Entscheidung nicht treffen mussten?
- Gab es Situationen, in denen Sie sich gewünscht hätten, die Entscheidung treffen zu können?

Fachlicher Hinweis:

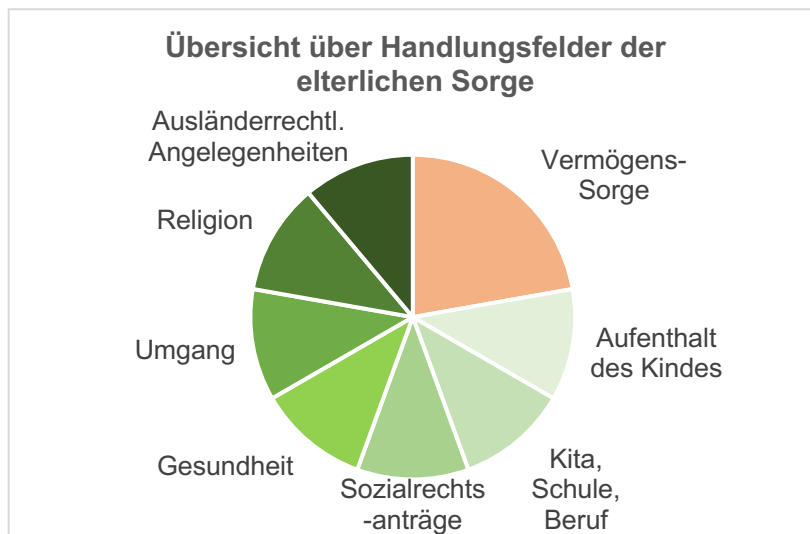
In der Beratung sind nicht nur die rechtlichen Aspekte der Übernahme einer Vormundschaft zu thematisieren. Insbesondere Fragestellungen auf der psychodynamischen Ebene müssen ebenfalls erörtert werden. Diese können sich beziehen auf

- Veränderungen im Hilfesystem
- Entwicklungsphasen des Kindes / Jugendlichen (Pubertät und die Prozesse der Identifikation/ Loslösung, Verselbständigung/ Volljährigkeit/ Care-Leaving, Zugehörigkeit, Bindungstoleranz)

Die Veränderung der Fragestellungen und Themen je nach Entwicklungsalter des Kindes muss mit bedacht werden (bei 3-jährigen Kindern andere Themen als bei 15-jährigen)

1.2. Welche Handlungsfelder gibt es in der Vormundschaft?

Elterliche Sorge teilt sich grundsätzlich in Personensorge und Vermögenssorge. Diese sind wiederum in etliche Handlungsfelder eines Sorgeberechtigten unterteilt (siehe Diagramm).



Übersicht über Handlungsfelder der elterlichen Sorge, grün: Personensorge, orange: Vermögenssorge

Da die elterliche Sorge ganz oder teilweise auf Pflegeeltern übertragen werden kann, muss überlegt werden, für welche Teile der elterlichen Sorge die Pflegeeltern sorgeberechtigt sein sollen und wollen. Dabei ist im Blick zu behalten, dass die Pflegeeltern den Sorgeberechtigten ohnehin in Angelegenheiten des täglichen Lebens vertreten (§ 1688 BGB).

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Entscheidungen, die im Rahmen des Sorgerechts getroffen werden können (oder müssen) und ist eine Grundlage für die Reflexion, welche Bereiche der elterlichen Sorge von den Pflegeeltern übernommen werden sollen und bei welchen dies nicht notwendig ist.

	Angelegenheit des täglichen Lebens (Pflegefamilie nach § 1688 BGB)	Grundsatzangelegenheit Vormund
Aufenthaltsbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> Besuch bei Freunden, Übernachtungen Normaler Urlaub in Europa (sofern ausländerrechtlich möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> Wohnort bestimmen (Leben in Einrichtung / Pflegefamilie) Weite Auslandsreisen
Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> Organisation des täglichen Lebens Mitgliedschaft in Vereinen Lösen von Gruppen- oder Familienkonflikten 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag Hilfe zur Erziehung Mitwirkung bei der Auswahl der geeigneten Hilfe Beteiligung bei der Hilfeplanung als Sorgeberechtigter Kontrolle, ob die Erziehung dem Wohl des Kindes entsprechend erfolgt
Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> Freizeitgestaltung Abwenden von Gefahren für das Kind 	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle, ob die Aufsichtspflicht grundsätzlich angemessen ausgeübt wird
Gesundheit / Eingriffe Körper	<ul style="list-style-type: none"> Einfache medizinische Behandlungen Vorsorgeuntersuchungen Kontrolluntersuchungen (bspw. Zahnarzt) Kleine ambulante Eingriffe (bspw. Warzenentfernung) Transport in das Krankenhaus 	<ul style="list-style-type: none"> Operationen Zahnregulierungen / kieferorthopädische Behandlungen Tätowierung / Ohrlochstechen Therapeutische Behandlungen (bspw. Verhaltens- oder Psychotherapie) Schwangerschaftsabbruch

		<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Impfungen, die nicht zu den von der Impfkommision empfohlenen Impfungen gehören • Polypenentfernung • Lebenserhaltende Maßnahmen
Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Ernährung • Bekleidung • Einrichtung von Wohnraum • Antrag auf einmalige Beihilfen, die in der Beihilferichtlinie klar geregelt sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge auf besondere einmalige Beihilfen (bspw. nicht in der Beihilferichtlinie geregelt) • Klage auf Beihilfe • Mietvertrag • Kontrolle, dass die Versorgung des jungen Menschen grundsätzlich gewährt ist.
Kita	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung in der regional zuständigen Kita 	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch einer Krippe / Kita • Kitawahl
Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung in der Schule (nach Absprache) • Hausaufgaben, Nachhilfeunterricht • Teilnahme an Veranstaltungen / Klassenfahrten • Unterschrift Zeugnisse (Vormund zur Kenntnis) • Entschuldigung bei Krankheit • Entscheidung Wahlfächer • Elternversammlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung in der Schule • Schulwahl • Anträge auf Fahrdienst bei Kindern mit Behinderung • Anträge auf sonderpäd. Förderbedarf • Teilnahme Religionsunterricht • Klassenkonferenz (bspw. bei tiefgreifenden Konflikten in der Schule)
Beruf	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung des Alltags (Entschuldigungen, Gespräche mit Ausbilder, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- oder Ausbildungsvertrag (Genehmigungspflicht) • Verträge mit Casting-Agenturen o.Ä. auch über Verwertung von Bildrechten
Sozialleistungsanträge		<ul style="list-style-type: none"> • Anträge aus Leistungen nach dem SGB II, VIII, XII, BAFÖG, BAB, AsylBewLG
Vermögen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung von Taschengeld und Arbeitseinkommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erbangelegenheiten (Genehmigungspflicht) • Konto einrichten • Vermögen verwalten • Vermögensverzeichnis
Religion	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung des Alltags im Bezug auf die Religion • Anmeldung zu entsprechenden Veranstaltungen wie Freizeiten, Kinder- und Jugendgruppen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Religionswahl bis zur Religionsmündigkeit
Umgang	<ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Ausgestaltung des Umgangs 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Umgangsregelung (mit wem, wie oft, Ort und Begleitung)
Familienrechtliche Angelegenheiten		<ul style="list-style-type: none"> • Klärung Vaterschaft • Klärung Unterhaltsansprüche
Pass- und Meldeangelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung unter der normalen Meldeadresse 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellen Pass oder Kinderausweis (auch bei Konsulaten oder Botschaften)
Identität		<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der Identität des jungen Menschen
Asyl- und Ausländerrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerungsanträge • Anmeldung des jungen Menschen bei der Ausländerbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Asylantrag • Klären Aufenthaltsstatus • Nachzug der Familie • Beantragung der Umverteilung
Zusammenarbeit mit dem Familiengericht		<ul style="list-style-type: none"> • Bericht an Familiengericht • Bestellung und Entlassung • Abrechnung von Aufwand für Vormundschaften

Leitfragen für die Beratung von Pflegeeltern:

- In welchen Aufgabenfeldern der elterlichen Sorge fühlen Sie sich sehr sicher?
- Gibt es Aufgabenfelder der elterlichen Sorge, in denen Sie sich unsicher fühlen würden und bei denen Sie den Eindruck haben, das Pflegekind nicht gut vertreten zu können?

Fachlicher Hinweis:

In der Beratung empfiehlt es sich, das gesamte Spektrum der elterlichen Sorge zu erörtern. Häufig ist bei Pflegeeltern ein aktueller Anlass der Impuls, die elterliche Sorge zu übernehmen. Da es sich aber um eine Grundsatzentscheidung handelt, sollte zwingend auch ein Blick auf mögliche Szenarien geworfen werden, um eine voreilige Verantwortungsübernahme oder Schwierigkeiten in der Zukunft zu vermeiden.

In der Anlage haben wir hierfür beigefügt:

- Einen Selbsteinschätzungsbogen für Pflegeeltern
- Praxisbeispiele für besondere Entscheidungen, die Sorgeberechtigte mitunter treffen müssen (diese können fallbezogen mit den Pflegeeltern für die Beratung genutzt werden)

1.3. Wie können Pflegeeltern Vormund oder Pfleger werden?

Grundsätzlich haben die Eltern das Sorgerecht. Pflegeeltern können nur Pfleger oder Vormund werden, wenn die Eltern die elterliche Sorge freiwillig übertragen (§ 1630 BGB) oder ihnen die elterliche Sorge entzogen wurde (§ 1666 BGB). Keine dieser Entscheidungen ist auf Dauer angelegt.

Freiwillige Übertragung der elterlichen Sorge

Wenn die Eltern das Sorgerecht haben, können sie das Sorgerecht ganz oder teilweise auf die Pflegeeltern übertragen. Die Übertragung der elterlichen Sorge muss durch das Familiengericht entschieden werden. Weil das Sorgerecht von hoher Bedeutung für ein Kind ist, möchte man nicht, dass Sorgerecht einfach durch ausgedehnte Vollmachten übertragen wird.

Den Antrag auf freiwillige Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1630 Abs. 3 BGB können die Eltern oder die Pflegeeltern stellen. Auch das Jugendamt kann die Übertragung anregen.

Das Verfahren ist in der Regel recht unkompliziert. Eltern, Pflegeeltern und die fallführende Fachkraft im Jugendamt werden im Verfahren vom Gericht angehört. Die Übertragung der elterlichen Sorge erfolgt per Gerichtsbeschluss.

Die Eltern können jederzeit beantragen, dass ihnen die elterliche Sorge zurück übertragen wird. Wenn es das Kindeswohl nicht gefährdet, überträgt das Gericht das Sorgerecht an die Eltern zurück.

Sorgerechtsentzug

Wenn Eltern das Kindeswohl gefährden, wird ihnen das Sorgerecht nach § 1666 BGB entzogen. Allerdings darf das Familiengericht nur insoweit in das Sorgerecht eingreifen, wie das Kindeswohl gefährdet ist. Wenn bspw. Eltern Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsorge treffen, ohne das Kindeswohl zu gefährden, wird das Gericht ihnen das Sorgerecht in diesem Bereich nicht entziehen.

Nachdem das Sorgerecht den Eltern entzogen wurde, muss das Gericht einen Pfleger oder Vormund bestimmen. Hierbei soll vorrangig ein geeigneter Einzelvormund bestellt werden. Das Jugendamt

oder ein Verein soll nur bestellt werden, wenn kein geeigneter Einzelvormund gefunden wird (§ 1791 b BGB). Pflegeeltern können ein geeigneter Einzelvormund sein.

Die Entscheidung, wer das Sorgerecht ausübt, kann verändert werden. So ist es beispielsweise möglich, dass Pflegeeltern das Sorgerecht übernehmen, wenn bisher ein Amtsvormund bestellt war.

Bei einer Übertragung des Sorgerechts nach einem Sorgerechtsentzug werden alle Beteiligten angehört (Jugendamt, Pflegefamilie, Sorgerechtsinhaber).

Auch die Entscheidung, den Eltern das Sorgerecht zu entziehen ist keine Entscheidung auf Dauer. Das Familiengericht muss regelmässig überprüfen, ob der Entzug der elterlichen Sorge noch nötig ist (§ 1696 Abs. 2 BGB). Das Sorgerecht kann auf die Eltern allerdings nur wieder übertragen werden, wenn die Rückübertragung das Kindeswohl nicht gefährdet.

Verfahren

Unabhängig von der Art, wie das Sorgerecht übertragen wird, gilt also folgendes Verfahren:

- Beratung der Idee, die elterliche Sorge zu übernehmen, im Helfersystem.
- Anregung beim Familiengericht, dass die Pflegeeltern die elterliche Sorge übernehmen sollen
- Anhörung der Beteiligten durch das Familiengericht (Jugendamt, Pflegeeltern, Eltern, Kind)
- Entscheidung zur Übertragung der elterlichen Sorge
- Bestellung der Pflegeeltern als Pfleger oder Vormund, Aushändigen der Bestallung

Da in dem Verfahren ohnehin immer alle Beteiligten angehört werden, ist es hilfreich, die beabsichtigte Übernahme des Sorgerechts rechtzeitig und konstruktiv zu kommunizieren. Das Hilfeplangespräch kann hierfür ein geeignetes Forum sein. Dann kann auch abgestimmt werden, wer den Antrag stellt.

Leitfragen für die Beratung von Pflegeeltern:

- Wie soll die beabsichtigte Übernahme des Sorgerechts durch die Pflegeeltern mit den Eltern und der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes kommuniziert werden?
- Was würde es mit Ihnen machen, wenn die anderen Beteiligten mit der Übernahme der elterlichen Sorge nicht einverstanden sind?

Fachlicher Hinweis:

Durch die Übernahme der Vormundschaft wird auch die Beziehungsebene zu den leiblichen Eltern verändert. Dies muss mit den Pflegeeltern thematisiert werden. Schließlich kann es zu Konflikten kommen, wenn andere Beteiligte nicht damit einverstanden sind, dass die Pflegeeltern die Vormundschaft übernehmen. Es ist wichtig, dass die Pflegeeltern diese Konflikte aushalten und respektvoll mit der Haltung von kritischen Partnern umgehen können.

1.4. Welche Unterstützung und welche zusätzlichen Pflichten habe ich als Vormund?

Vormünder haben grundsätzlich das Recht, sich in Fragen der Vormundschaft beraten zu lassen. Die Beratung wird durch die Jugendhilfe und durch das Familiengericht angeboten (§ 53 Abs. 2 SGB VIII, § 1837 BGB).

Darüber hinaus können Pflegeeltern sich, wie Eltern auch, von Ärzten, Anwälten, Psychologen, etc. beraten lassen. Die Beratung ist zum Teil mit Kosten verbunden.

Bei den vielfältigen Fragen und Herausforderungen, die eine Vormundschaft mit sich bringt, kann ein tragfähiges eigenes Netzwerk helfen, das Pflegeeltern aufbauen und aktivieren sollten.

Vormundschaft im Netzwerk – Unterstützung hilft



Die Aufsicht über Vormünder führt das Familiengericht. Vormünder sind verpflichtet, dem Gericht jährlich einen schriftlichen Bericht zur Vormundschaft zu übermitteln (§ 1840 BGB). Dieser ist oftmals standardisiert, so dass sich der Aufwand in Grenzen hält.

Ein Vormund entscheidet grundsätzlich eigenverantwortlich. Für einzelne Entscheidungen, insbesondere im Rahmen der Vermögenssorge, ist jedoch die Genehmigung des Familiengerichts vorab einzuholen (§ 1819 – 1825 BGB). Besonders relevant ist dies beim Abschluss von Mietverträgen, Ausbildungsverträgen oder der Entscheidung über eine Erbschaft.

Wenn man als Vormund Fehler begeht und dem Pflegekind hierdurch ein Schaden entsteht, haftet der Vormund hierfür. Gegebenenfalls kann das Pflegekind einen Schadensersatzanspruch gegen den Vormund haben (§ 1833 BGB). Für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Vormund sind die Vormünder in der Regel über das Amtsgericht haftpflichtversichert.

Für eine Vormundschaft entsteht Aufwand (Fahrtkosten, Büromaterialien, ggf. Dolmetscherkosten, etc.). Dieser ist grundsätzlich vom jungen Menschen zu tragen. Wenn das Pflegekind aber kein Einkommen oder Vermögen hat, wird er vom Amtsgericht übernommen. Der pauschale Aufwandsersatz beträgt aktuell 399 EUR jährlich (§ 1635a BGB).

Leitfragen für die Beratung von Pflegeeltern:

- Wer kann Sie bei speziellen Fragen unterstützen?

Fachlicher Hinweis:

Auch für diesen Themenkomplex haben wir zwei Fallbeispiele im Anhang aufgeführt, die illustrieren, weshalb mitunter Unterstützung notwendig ist (siehe 2.2.).

1.5. Vorbereitung der Übernahme der Vormundschaft – was ist zu tun?

Die Übernahme des Sorgerechts muss vorbereitet werden. Wie der Prozess gestaltet wird, hängt davon ab, von wem die Pflegeeltern die elterliche Sorge übernehmen.

Spätestens wenn die Pflegeeltern als Sorgeberechtigte bestellt werden, sollten alle Unterlagen, die für die Führung der Vormundschaft nötig sind, vorliegen. Hierzu können gehören:

- Geburtsurkunde
- wichtige andere Urkunden und Titel (Vaterschaftsanerkennung, Unterhalt)
- aktuelle Bewilligungsbescheide (bspw. Hilfe zur Erziehung)
- Unterlagen über laufende Versicherungen
- letzte Zeugnisse
- Gutachten und Stellungnahmen
- Kontaktdaten der Eltern und anderer für die Vormundschaft wichtigen Personen

Viele dieser Unterlagen werden der Pflegefamilie oder dem Vormund ohnehin vorliegen.

Es empfiehlt sich auch, ein Übergabegespräch zwischen den Pflegeeltern, die das Sorgerecht übernehmen, und dem bisherigen Sorgerechtsinhaber zu führen, um zu erfragen, wie der Stand der Dinge in aktuell laufenden Verfahren ist.

2. Anlage

2.1. Gesetzestexte

Freiwillige Übertragung der elterlichen Sorge von Eltern auf Pflegeeltern

§ 1630 BGB, Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

[...]

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

Entzug der elterlichen Sorge

§ 1666 BGB, Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Regelmäßige Überprüfung, ob eine Vormundschaft noch nötig ist

§ 1696 BGB, Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche

(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Entscheidungen nach § 1626a Absatz 2 können gemäß § 1671 Absatz 1 geändert werden; § 1671 Absatz 4 gilt entsprechend. § 1678 Absatz 2, § 1680 Absatz 2 sowie § 1681 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

Vorrang der Einzelvormundschaft

§ 1791b BGB, Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden.

Genehmigungspflicht von einzelnen Rechtsgeschäften

§ 1822 BGB, Genehmigung für sonstige Geschäfte

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft,
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrag,
3. zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird,
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb,
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrag, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fortauern soll,
6. zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll,
8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels,
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann,
10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft,
11. zur Erteilung einer Prokura,
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, dass der Gegenstand des Streites oder der Ungewissheit in Geld schätzbar ist und den Wert von 3 000 Euro nicht übersteigt oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht,
13. zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

Haftung des Vormunds

§ 1833 BGB, Haftung des Vormunds

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormund.

Beratung von Vormündern und Aufsicht durch das Familiengericht

§ 1837 Beratung und Aufsicht

- (1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.
- (2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.
- (3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.
- (4) §§ 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend.

Beratung von Vormündern durch die Jugendhilfe

§ 53 SGB VIII, Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

- (1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.
- (2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.
- (3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Es hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht anzuzeigen.
- (4) Für die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.

Bericht des Vormunds an das Familiengericht

§ 1840 BGB, Bericht und Rechnungslegung

- (1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.
- (2) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Familiengericht Rechnung zu legen.
- (3) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Familiengericht bestimmt.
- (4) Ist die Verwaltung von geringem Umfang, so kann das Familiengericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, dass die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

2.2. Praxisbeispiele Elterliche Sorge

Vormundschaft wird nicht unbedingt bis zur Volljährigkeit geführt

Vormundschaft ist keine Sicherheit für alle Zeit, die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Eltern oder auf Dritte kann jederzeit Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden. Außerdem muss das Familiengericht regelmäßig überprüfen, ob die Vormundschaft noch nötig ist (§ 1696 Abs. 2 BGB).

Beispiel:

Die Kindesmutter hat das Sorgerecht aus eigener Initiative heraus abgegeben. Das zuständige Gericht hat ihr das Sorgerecht per einstweiliger Verfügung entzogen.

Nach eineinhalb Jahren wurde offenbar, dass in dieser Sache kein Hauptsacheverfahren angeschlossen worden ist. Die Vormundschaft war in der Zwischenzeit auf die Pflegeeltern übertragen worden.

Da sich mit Blick auf das Kindeswohl unterschiedliche Haltungen zum Stattfinden von Besuchskontakten entwickelt hatten, gab es eine gerichtliche Anhörung. Bei der ging es jedoch nicht darum, ob und in welcher Form Besuchskontakte dem Kindeswohl dienlich sind. Sondern es ging darum, dass in einem ausstehenden Hauptsacheverfahren zum Sorgerecht auf den Prüfstand kommen soll, ob die Pflegeeltern die Vormundschaft defizitär ausführen, weil sie den Elternkontakten nicht gemäß den Wünschen der Kindesmutter nachkommen.

Die Anwältin der Kindesmutter verlangt einen Vormundschaftswechsel und schlägt dafür eine Anwältin ihrer Wahl vor.

Vormünder müssen mitunter endgültige Entscheidungen treffen

Als Vormund kann ich in die Situation kommen, dass ich ethisch sehr schwierige und endgültige Entscheidungen treffen muss

Beispiel:

Nach einem misslungenen Suizidversuch lag eine Jugendliche im Koma. Es war nicht zu erwarten, dass sie aus diesem noch einmal erwacht. Der Vormund musste darüber entscheiden, ob lebenserhaltende Maßnahmen weiter durchgeführt werden oder ob sie eingestellt werden.

Vormünder müssen mitunter schwierige Angelegenheiten klären

Als Vormund kann ich in die Situation kommen, dass ich Angelegenheiten klären muss, bei denen vorab viel Zeit in Recherche gesteckt werden muss, bevor ich eine Entscheidung treffe. Ein Vormund, der die Vermögenssorge hat, muss beispielsweise auch darüber entscheiden, ob das Kind eine Erbschaft annimmt oder ausschlägt, wenn ein Verwandter stirbt.

Beispiel:

Zum Vater des Kindes bestand kein Kontakt. Er lebte in einer weiter entfernten Stadt. Dem Vormund wurde mitgeteilt, dass er gestorben ist.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vormund wusste, dass der Vater gestorben ist, blieben ihm sechs Wochen Zeit, um zu klären, ob das Erbe angenommen wird oder nicht.

Oftmals sind die Eltern von Pflegekindern verschuldet. Es bestand das Risiko, dass das Kind Schulden erbt, wenn es die Erbschaft nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen ausschlägt.

Um die Entscheidung treffen zu können, musste die Vermögenssituation des verstorbenen Vaters recherchiert werden.

Bei der Sichtung der Unterlagen, die sich der Vormund selbst besorgen musste, wurden Lebensversicherungspolice gefunden, so dass es gut war, das Erbe anzunehmen.

Vormünder müssen mitunter Angelegenheiten klären, von denen sie gedacht haben, dass sie schon geklärt sind

Es ist nicht immer klar, was für ein Kind bereits geklärt ist, und was nicht. Wenn bereits seit längerem eine Vormundschaft (bspw. des Jugendamtes) besteht, ist es eher wahrscheinlich, dass alle wesentlichen Angelegenheiten grundlegend geklärt sind. Wird die elterliche Sorge direkt von den Eltern übernommen, kann man sich nicht so sicher sein.

Beispiel

Eine Pflegemutter hat die Vormundschaft für ein einjähriges Kind übernommen und sich gewundert, dass der Vater nicht auf der Geburtsurkunde steht.

Die Vaterschaft war im ersten Lebensjahr nicht von der Mutter, die das Sorgerecht hatte, geklärt worden. Der Vater hatte die Vaterschaft noch nicht anerkannt und war daher nicht auf der Geburtsurkunde eingetragen.

Die Pflegemutter musste den Vater bitten, die Vaterschaft durch eine Urkunde anzuerkennen. Die Mutter musste der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Erst dann konnte der Vater auf der Geburtsurkunde eingetragen werden und damit auch rechtlich Vater des Kindes sein – mit allen Rechten und Pflichten, die sich daraus ergeben.

Hätte der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkannt, hätte die Pflegemutter für das Kind die Vaterschaft in einem gerichtlichen Verfahren klären lassen müssen.

Vormünder müssen mitunter Angelegenheiten klären, bei denen spezielle rechtliche Kenntnisse nötig sind

Mitunter müssen Vormünder Entscheidungen in rechtlichen Angelegenheiten treffen, in denen sie sich nicht sicher sind. Die Kosten hierfür trägt in der Regel der junge Mensch, den die Pflegeeltern vertreten. Da Pflegekinder häufig kein Einkommen haben, sollte ihnen kostenfreie Rechtsberatung zustehen.

Beispiel:

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern wird häufig ein Asylantrag gestellt oder versucht, den Aufenthalt in Deutschland auf anderem Weg zu legalisieren.

Dies führt häufig zu Gerichtsverfahren in denen ausländer- und asylrechtliches Spezialwissen erforderlich ist, das auch nicht alle professionellen Vormünder haben.

Vormünder müssen mitunter Angelegenheiten klären, bei denen spezielle fachliche Kenntnisse nötig sind

Pflegekinder haben mitunter besondere Entwicklungsbeeinträchtigungen. Um sie gut zu begleiten, brauchen Pflegeeltern mitunter Spezialkenntnisse, die selbst bei denjenigen, die Pflegeeltern beraten, nicht vorhanden sind. Dies kann mit Blick auf die Vormundschaft zu weiteren Aufgaben für Pflegeeltern führen.

Beispiel:

Das Pflegekind hat eine Behinderung und braucht auch als erwachsener Mensch eine geeignete Unterkunft, die seinen besonderen Bedürfnissen gerecht wird.

Im Übergang zur Volljährigkeit ist dann häufig zu klären, wo der junge Mensch leben soll.

Die Strukturen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind nicht mit denen der Jugendhilfe vergleichbar. In der Eingliederungshilfe muss der Sorgeberechtigte selbst eine Einrichtung suchen. Die Recherche, nach einem geeigneten Platz ist dann vollständig Aufgabe der sorgeberechtigten Pflegeeltern.

Da das Sozialamt, als Träger der Eingliederungshilfe, in der Regel nicht unterstützt, müssen Pflegeeltern sich über Dritte, wie bspw. Beratungsstellen, informieren.

Selbsteinschätzungsbogen zur Übernahme der Vormundschaft durch Pflegeeltern

	Grundsatzangelegenheit Vormund	Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie eine Entscheidung treffen müssen?				Wie sicher würden Sie sich bei einer Entscheidung fühlen?			
Aufenthaltsbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> Wohnort bestimmen (Leben in Einrichtung / Pflegefamilie) Weite Auslandsreisen 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> Antrag Hilfe zur Erziehung Mitwirkung bei der Auswahl der geeigneten Hilfe Beteiligung bei der Hilfeplanung als Sorgeberechtigter Kontrolle, ob die Erziehung dem Wohl des Kindes entsprechend erfolgt 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle, ob die Aufsichtspflicht grundsätzlich angemessen ausgeübt wird 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Gesundheit / Eingriffe Körper	<ul style="list-style-type: none"> Operationen Zahnregulierungen / kieferorthopädische Behandlungen Tätowierung / Ohrlochstechen Therapeutische Behandlungen (bspw. Verhaltens- oder Psychotherapie) Schwangerschaftsabbruch Besondere Impfungen, die nicht zu den von der Impfkommision empfohlenen Impfungen gehören Polypenentfernung 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> Anträge auf besondere einmalige Beihilfen (bspw. nicht in der Beihilferichtlinie geregelt) Klage auf Beihilfe Mietvertrag Kontrolle, dass die Versorgung des jungen Menschen grundsätzlich gewährt ist. 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Kita	<ul style="list-style-type: none"> Besuch einer Krippe / Kita Kitawahl 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Schule	<ul style="list-style-type: none"> Anmeldung in der Schule 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.

	<ul style="list-style-type: none"> Schulwahl Anträge auf Fahrdienst bei Kindern mit Behinderung Anträge auf sonderpäd. Förderbedarf Teilnahme Religionsunterricht Klassenkonferenz (bspw. bei tiefgreifenden Konflikten in der Schule) 								
Beruf	<ul style="list-style-type: none"> Arbeits- oder Ausbildungsvertrag (Genehmigungspflicht) Verträge mit Casting-Agenturen o.Ä. auch über Verwertung von Bildrechten 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Sozialleistungsanträge	<ul style="list-style-type: none"> Anträge aus Leistungen nach dem SGB II, VIII, XII, BAFöG, BAB, AsylBewLG 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Vermögen	<ul style="list-style-type: none"> Erbangelegenheiten (Genehmigungspflicht) Konto einrichten Vermögen verwalten Vermögensverzeichnis 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Religion	<ul style="list-style-type: none"> Religionswahl bis zur Religionsmündigkeit 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Umgang	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzliche Umgangsregelung (mit wem, wie oft, Ort und Begleitung) 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Familienrechtliche Angelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> Klärung Vaterschaft Klärung Unterhaltsansprüche 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Pass- und Meldeangelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> Ausstellen Pass oder Kinderausweis (auch bei Konsulaten oder Botschaften) 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Identität	<ul style="list-style-type: none"> Klärung der Identität des jungen Menschen 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.
Asyl- und Ausländerrecht	<ul style="list-style-type: none"> Stellen Asylantrag Klären Aufenthaltsstatus Nachzug der Familie Beantragung der Umverteilung 	Sehr w.	Eher ja	Eher nein	Sehr unw.	Sehr si.	Sicher	Unsicher	Sehr uns.

Die Praxisreflexion fand statt im Rahmen des Projekts „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten“ (2020), durchgeführt vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. und gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.